

# **Verwaltungs- und Benutzungsordnung**

Aufgrund §101 Abs. 5, §77 Abs. 1 Ziffer 6 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. 10. 1993 (GVBl.LSA, S. 614) und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 19. 3. 1998 (GVBl.LSA, S. 132) hat der Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg am 20.10.1999 die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Universitätsrechenzentrums als Satzung beschlossen.

## **Präambel**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung, nachfolgend Ordnung genannt, soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur des Universitätsrechenzentrums der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg gewährleisten. Die Ordnung orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit. Sie stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der DV-Infrastruktur auf und regelt so das Verhältnis zwischen den einzelnen Nutzern und dem Universitätsrechenzentrum.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der DV-Infrastruktur des Universitätsrechenzentrums der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, bestehend aus den Datenverarbeitungsanlagen, Kommunikationssystemen und sonstigen Einrichtungen zur rechnergestützten Informationsverarbeitung, die dem Universitätsrechenzentrum unterstellt sind.

Die örtlichen, zeitlichen und organisatorischen Bedingungen für die Benutzung dieser Infrastruktur sowie die Inanspruchnahme von personellen Leistungen sind in Betriebsordnungen des Universitätsrechenzentrums festgelegt.

## **I. Verwaltungsordnung**

### **§ 2**

#### **Rechtsstellung des Universitätsrechenzentrums**

Das Universitätsrechenzentrum (URZ) ist eine zentrale Betriebseinheit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

### **§ 3**

#### **Aufgaben des URZ**

(1) Das URZ ist zuständig für die Planung, Installation und den störungsfreien und möglichst ununterbrochenen Betrieb

1. der rechnergestützten Informations- und Kommunikationsnetze der Universität

sowie aufbauender zentraler Netz-Dienste und -Server wie

- die Verwaltung der Adreß- und Namensräume,
- die Verwaltung der inneren und äußeren Informations- und Kommunikationsrouten,

2. der zentralen Server und DV-Geräte für

- die Speicherung und Verarbeitung von Daten,
- die Unterstützung von speziellen oder leistungsintensiven Anwendungen,

3. öffentlicher Rechner-Arbeitsplätze für Studenten, Studentinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Lehre, Studium und Forschung.

Das URZ erläßt Regelungen und Ordnungen für den Betrieb der vom URZ verwalteten DV-Ressourcen.

(2) Das URZ ist das Kompetenzzentrum für DV-Fragen der Anwender und Anwenderinnen mit folgenden Schwerpunkten:

1. Information, Beratung und Schulung über die Nutzung vorhandener Hardware-, Software- und Datennetz-Ressourcen,
2. Beratung und Unterstützung der Anwender und Anwenderinnen bei der Auswahl geeigneter Hard- und Software für die Lösung ihrer Aufgabenstellungen sowie Mitarbeit bei erforderlichen Erweiterungen und Anpassungen,
3. Beratung und Unterstützung der Betreiber dezentraler DV-Geräte und lokaler Netze,
4. Beschaffung, Dokumentation und Pflege von Standardsoftware sowie die Beschaffung von Anwendungssoftware für die Universität aus Haushaltsmitteln.

(3) Das URZ sichert die fachliche Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der DV-Ressourcen (Hardware, Software, Datennetze) der Universität durch die Unterstützung der Universitätsleitung und ihrer Einrichtungen bei der Planung und Beschaffung von DV-Ressourcen.

(4) Das URZ wird von einem hauptamtlichen Leiter bzw. einer Leiterin geleitet. Er bzw. sie bestimmt einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus der Gruppe der Abteilungsleiter.

(5) Der Leiter bzw. die Leiterin informiert die Geräte- und EDV-Kommission über aktuelle Entwicklungen im URZ und erstellt einen Jahresbericht. Er wird zu übergreifenden Themen in der Geräte- und EDV-Kommission angehört.

(6) Das URZ übernimmt in Abstimmung mit der Geräte- und EDV-Kommission die Vertretung der Universität in DV-Fragen nach außen und die Organisation der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulrechenzentren, insbesondere die landesweite Abstimmung.

## II. Benutzungsordnung

### § 4

#### Benutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

- (1) Zur Nutzung der DV-Ressourcen und Dienste des URZs können zugelassen werden:
- a. Mitglieder und Angehörige der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg;
  - b. Beauftragte der Universität in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben;
  - c. Mitglieder und Angehörige von anderen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt oder staatlicher Hochschulen außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt;
  - d. sonstige staatliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Behörden des Landes Sachsen-Anhalt;
  - e. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Studentenwerke des Landes Sachsen-Anhalt;
  - f. sonstige juristische oder natürliche Personen, sofern Belange der unter a) bis e) genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Bei Benutzung aus Anlaß von Nebentätigkeiten gelten zusätzlich spezielle Nebentätigkeitsvorschriften der Universität und des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Die Zulassung zur Nutzung der DV-Ressourcen und Dienste des URZ wird auf formellen Antrag als schriftlicher Bescheid erteilt. Für die Zulassung von Studenten und Studentinnen im Rahmen der Immatrikulation gilt ein vereinfachtes Verfahren. Nach Ermessen kann für die Antragstellung die Bezeichnung des DV-Vorhabens und die Angabe der Nutzungsdauer gefordert werden.
- (4) Mit dem zu unterzeichnenden Antrag auf Zulassung werden die Bestimmungen dieser Ordnung, der Betriebsordnungen und die Entgeltregelungen anerkannt. Gleichzeitig wird das Einverständnis zur Speicherung personenbezogener Daten für Verwaltungszwecke des URZ erklärt.
- (5) DV-Ressourcen des URZ können unter Berücksichtigung der Prioritäten aus Absatz (1) kontingentiert und mit weiteren Auflagen bzw. Bedingungen verbunden werden.
- (6) Die Zulassung ist personengebunden und nicht übertragbar.
- (7) Die Zulassung ist auf das beantragte Vorhaben beschränkt.
- (8) Die Nichterteilung einer Zulassung ist nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe möglich. Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn
- kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
  - die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der DV-Ressource und Dienste nicht oder nicht mehr gegeben sind;
  - die nutzungsberechtigte Person nach § 7 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist;
  - die vorhandenen DV-Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet sind.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Nutzer

(1) Die Nutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht:

1. die DV-Ressourcen und Dienstleistungen des URZ im Rahmen der Zulassung sowie nach Maßgabe dieser Ordnung und der Betriebsordnungen für die Bearbeitung ihrer Aufgaben in Anspruch zu nehmen,
2. sich mit Anregungen und Beschwerden an die Geräte- und EDV-Kommission des Senates zu wenden.

(2) Die Nutzer sind verpflichtet:

1. die Vorschriften der Benutzungsordnung und der Betriebsordnungen einzuhalten;
2. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der DV-Ressourcen und Dienste des URZ stört;
3. alle DV-Anlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen des URZ sorgfältig und schonend zu behandeln;
4. Störungen, Beschädigungen sowie Fehler an DV-Anlagen und Einrichtungen nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich an einen URZ-Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin zu melden;
5. in den Räumen des URZ sowie bei Inanspruchnahme seiner DV-Anlagen und Einrichtungen den Weisungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des URZ Folge zu leisten;
6. die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
7. ausschließlich mit der Benutzerkennung der Zulassung zu arbeiten und mit entsprechenden Vorkehrungen, u. a. mit Hilfe von nicht einfachen und regelmäßig wechselnden Paßwörtern, Sorge zu tragen, daß keine anderen Personen Kenntnis dieser Benutzerpaßwörter und damit unberechtigt Zugang zu den DV-Ressourcen des URZ erlangen;
8. fremde Benutzerkennungen und Paßwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;
9. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu nehmen und bekanntgewordene Informationen anderer Nutzer nicht ohne deren Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;
10. bei der Benutzung von DV-Ressourcen und Diensten des URZ die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten; insbesondere sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten geeignete Vorkehrungen zur Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen mit dem URZ abzustimmen;
11. der Leitung des URZ auf Verlangen in begründeten Einzelfällen zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Betriebes, insbesondere bei Mißbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung, Auskünfte über benutzte Programme zu erteilen und Einsicht in gespeicherte Informationen zu gewähren.
12. ihre Daten und Programme so zu sichern, daß Schäden durch Verlust bei der Verarbeitung nicht entstehen können;

(3) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:

1. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB)
2. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB)
3. Computerbetrug (§ 263a StGB)
4. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB)
5. Verbreitung von Propagandamittel verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB)
6. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB)

7. Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG)

(4) Die Nutzer haben die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(5) Die Nutzer sind verpflichtet, auf Verlangen der Universitätsleitung oder des Leiters bzw. der Leiterin des URZ Auskunft über die Benutzung des URZs und die dabei gewonnenen Erfahrungen zu geben.

## **§ 6**

### **Ausschluß von der Nutzung**

(1) Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der DV-Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie

- a. schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 5 aufgeführten Pflichten, verstoßen oder
- b. die DV-Ressourcen des URZ für strafbare Handlungen mißbrauchen oder
- c. der Universität durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Abmahnung erfolgen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann den Vorsitzenden der Geräte- und EDV-Kommission um Vermittlung bitten. In jedem Fall ist ihm Gelegenheit zur Sicherung seiner Daten einzuräumen. (3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen, über die der Leiter bzw. die Leiterin des URZ entscheidet, sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist.

(4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluß eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen im Sinne von Abs. 1 in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluß trifft der Rektor bzw. die Rektorin auf Antrag des Leiters bzw. der Leiterin des URZ und nach Anhörung der Geräte- und DV-Kommission durch Bescheid. Mögliche Entgelt- und andere Ansprüche des URZ aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt. Dem Nutzer stehen Schadensersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten des URZs**

(1) Das URZ unterstützt die Anwender und Anwenderinnen bei der Nutzung der DV-Ressourcen und Dienste des URZ nach bestem Wissen und Gewissen.

(2) Das URZ führt über Benutzerzulassungen Dateien, in denen Name, Immatrikulationsnummer, Geburtsdatum und Anschrift zur Identifizierung der Nutzer gespeichert werden dürfen.

(3) Das URZ ist berechtigt:

1. zur Störungsbeseitigung, aus Gründen der Systemsicherheit, zum Schutz von Nutzerdaten und zur Systemadministration die Nutzung von Ressourcen und Diensten zeitweise einzuschränken oder einzelne Nutzer zu sperren. Sofern

- möglich, sind die betroffenen Nutzer hierüber im voraus zu unterrichten;
2. beim Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Rechtswidrigkeit die Nutzung entsprechender DV-Ressourcen oder Dienste zu verhindern, bis die Rechtslage geklärt ist;
  3. die Nutzung der DV-Ressourcen zu dokumentieren, sofern dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes, zur Systemadministration oder zum Schutz personengebundener Daten erforderlich ist;
  4. soweit erforderlich und bei vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkten zur Beseitigung aktueller Störungen oder zur Aufklärung und Unterbindung von Mißbräuchen unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in Benutzerdateien zu nehmen und um Auskunft über Arbeiten der Nutzer zu ersuchen;
  5. Auskunft über die Benutzung der DV-Ressourcen und Dienste des URZ und die dabei gewonnenen Erfahrungen abzufordern.

(4) Das URZ ist verpflichtet:

1. alle ihm anvertrauten DV-Ausrüstungen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Aspekte für die Benutzer bestmöglich zu betreiben;
2. alle organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, um eine den Vorschriften und Weisungen entsprechende Nutzung der DV-Ressourcen und Dienste sicherzustellen;
3. angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Daten vor Verlust, unzulässiger Verarbeitung und Nutzung oder Kenntnisnahme Unberechtigter zu schützen;
4. im Fall der Einsichtnahme in Nutzerdateien gemäß Absatz (3)4 betroffene Nutzer unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 8**

### **Haftung des Nutzers**

(1) Der Nutzer haftet für alle Nachteile, die der Universität durch mißbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der DV-Ressourcen und Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, daß der Nutzer schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.

(2) Der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Benutzerkennung an Dritte. In diesem Fall kann die Universität vom Nutzer nach Maßgabe der Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen.

(3) Der Nutzer hat die Universität von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Universität wegen eines mißbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen wird. Die Universität wird dem Nutzer den Streit erklären, sofern Dritte gegen das URZ gerichtlich vorgehen.

## **§9**

### **Haftung der Universität**

(1) Die Universität übernimmt keine Garantie dafür, daß die DV-Ressourcen fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung arbeiten. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

(2) Die Universität übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Universität haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(3) Im übrigen haftet die Universität nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

## **§ 10**

### **Rangstufen, Kontingentierung**

(1) Die zeitliche Reihenfolge der Auftragsbearbeitung richtet sich nach Art, Umfang und Wartezeit des Auftrags. Ausnahmen sind im Einzelfall nur zulässig, wenn hierdurch der allgemeine Betrieb des URZ nicht gestört wird.

(2) Reicht die Kapazität der DV-Ressourcen nicht aus, um allen Anträgen gerecht zu werden, können diese für die einzelnen Antragsteller kontingentiert werden.

(3) Der Senat kann nach Anhörung der Geräte- und EDV-Kommission eine Ordnung über die Vergabe von Kontingenten für bestimmte Rangstufen und Nutzer erlassen.

(4) Für die Festsetzung von Kontingenten gelten in folgende Rangstufen:

Aufgabengruppe Rangstufe

1. Mitglieder und Angehörige der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	1
2. Beauftragte der Universität in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben	1
3. Mitglieder und Angehörige von anderen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt und von Aninstituten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	2
4. Sonstige staatliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Behörden und Studentenwerke des Landes	3
5. Mitglieder und Angehörige staatlicher Hochschulen außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt	4
6. sonstige juristische oder natürliche Personen	5

## **§ 11**

### **Nutzungsentgelt**

(1) Die Dienstleistungen des URZs werden für die Aufgabengruppen

wie folgt verrechnet:

Aufgabengruppe 1 bis 3 unentgeltlich  
Aufgabengruppe 4 Betriebskosten  
Aufgabengruppe 5 Selbstkosten Land  
Aufgabengruppe 6 Marktpreise

Die Betriebskosten umfassen den jährlichen Aufwand für die Bereitstellung, Bedienung und Nutzung der Betriebsmittel des URZ ohne Abschreibungskosten.

Die Selbstkosten des Landes umfassen die Gesamtkosten für das URZ , soweit sie vom Land getragen werden.

Die Marktpreise umfassen zumindest die gesamten Kosten und orientieren sich an den Preisen gewerblicher Einrichtungen für vergleichbare Dienste und Nutzung von DV-Ressourcen.

(2) Für die Aufgabengruppen werden vom Senat nach Anhörung der Geräte- und EDV-Kommission in einer Entgeltordnung die Entgeltsätze pro Abrechnungseinheit im voraus festgesetzt und den Benutzern bekanntgegeben. Die Festsetzung erfolgt auf der Basis der Kostenrechnung des URZ.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung des URZs tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Verwaltungsrundschreiben der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des URZ in der Fassung vom 21. 4. 1993 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.